

18. JUNI 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des dem Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise beigefügten Musters 3

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 24. Oktober 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DES INNERN

18. JUNI 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des dem Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise beigefügten Musters 3

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, den Aufkleber, der zur Zeit auf der Rückseite des Personalausweises angebracht wird, durch einen kleineren Aufkleber zu ersetzen, so dass bestimmte in Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 erwähnte Sicherheitspapierdrucke auf der Vorder- wie auch auf der Rückseite des Ausweises überprüft werden können und so ihre Übereinstimmung festgestellt werden kann.

Auch wenn der Personalausweis durch Sicherheitsvorkehrungen, die von Anfang an vorgesehen waren, während zehn Jahren sehr gut vor Nachahmungs- und Fälschungsversuchen geschützt werden konnte, muss heute festgestellt werden, dass angesichts der technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Fotokopie und des Scannings strengere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die Verkleinerung des Aufklebers ist eine der vorgesehenen zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen.

Zugleich werden auch andere Sicherheitsvorkehrungen hinzugefügt, insbesondere der Gebrauch von:

- variabler Druckfarbe,
- Druckfarbe, die auf Infrarotstrahlen reagiert,
- Mikroschrift.

Diese verschiedenen Vorkehrungen werden zugleich mit dem neuen Aufkleber angewandt.

Der 1. Oktober 1996 wird für diese Abänderungen in Erwägung gezogen: Ab diesem Datum beginnt nämlich die Ersetzung einer großen Anzahl Personalausweise, deren zehnjährige Gültigkeitsdauer abläuft, das heißt der Personalausweise, die ab dem 1. Oktober 1986 ausgestellt worden sind.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
J. VANDE LANOTTE

MINISTERIUM DES INNERN

18. JUNI 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des dem Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise beigefügten Musters 3

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 6, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1994;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise, insbesondere des Artikels 3, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. April 1986;

In der Erwägung, dass durch die Verkleinerung des Aufklebers, den die Gemeinde auf der Rückseite des Personalausweises anbringt, die Kontrolle der Sicherheitsmerkmale, die der Ausweis aufweist, verbessert werden kann;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1 Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass der neue Aufkleber ab dem 1. Oktober 1996 gebraucht werden muss und die Gemeinden zu gegebener Zeit über einen ausreichenden Vorrat an Aufklebern verfügen müssen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Muster 3, das dem Königlichen Erlass vom 29. Juli 1985 über die Personalausweise beigefügt ist, wird durch das Muster in der Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 2 - Die Aufkleber des früheren Musters bleiben so lange gültig, bis sie ersetzt werden müssen.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft.

Art. 4 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juni 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Anlage

[Die deutsche Fassung der Anlage (Muster 3) ist im Belgischen Staatsblatt vom 27.06.1996, S. 17701 und 17702, veröffentlicht worden.]

Muster 3

		1.	1.	Laufende Nummer des Personalausweises
		2.	2.	Familienname, zusammengesetzt aus mehr als 62 Buchstaben und Zwischenräumen
		3./4.	3.	Personenstand: verheiratet - verwitwet - geschieden ¹
			4.	Name und Vorname des Ehepartners ¹
		5.	5.	Adressenänderung innerhalb der Gemeinde, in der der Personalausweis ausgestellt wurde
		6.	6.	Andere Angaben: Blindenstock, Rechtsstellung der verlängerten Minderjährigkeit, Fahrverbot
		7.	7.	Erkennungsnummer des Nationalregisters ²

1

Für verheiratete Personen: obligatorische Angabe des Vermerks "verheiratet" in Feld 3 und des Namens und Vornamens des Ehepartners in Feld 4.

Bei Witwenschaft: fakultative Angabe des Vermerks "verwitwet" in Feld 3 und des Namens und Vornamens des verstorbenen Ehepartners in Feld 4.

Im Scheidungsfall: fakultative Angabe des Vermerks "geschieden" in Feld 3; Namen und Vornamen des ehemaligen Ehepartners nicht in Feld 4 angeben.

2

fakultativ